

Schule in Corona-Zeiten

FAQ`s zum Thema **Lernen Zuhause**

Zur Rolle der Schülerinnen und Schüler

a. Was bedeutet für mich das Lernen Zuhause?

Es bedeutet für Sie, dass die Anwesenheitspflicht in der Schule für Sie zunächst ausgesetzt ist. Ihre Lehrerinnen und Lehrer versorgen Sie für den Zeitraum des *Lernens Zuhause* mit Lernangeboten, Arbeitsmaterialien und Aufgaben.

b. Muss ich die Aufgaben meiner Lehrkräfte verbindlich bearbeiten?

Ja, insofern gibt es keinen Unterschied zu schulischen Lernsituationen. Die bearbeiteten Aufgaben und Lernangebote können grundsätzlich auch benotet werden. Tests, Lernzielkontrollen und mündliche Abfragen sind nach Wiederaufnahme des Unterrichts ebenso möglich. Ob noch Klassenarbeiten geschrieben werden, erfahren Sie nach Rücksprache mit Ihren Lehrkräften.

c. Kann ich mich mit meinen Lehrkräften über die Aufgaben, Arbeitsmaterialien, meine angefertigten Lösungen und andere Fragen austauschen?

Ja, das können Sie. Ihre Lehrkräfte stehen Ihnen zu festgelegten Sprechzeiten für die Beantwortung von Fragen und für individuelle Beratung zur Verfügung.

d. Wie werden mir die Aufgaben und Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt?

Die Form der Kommunikation sowie die Übermittlung von Aufgaben und Lernangeboten stimmen Ihre Lehrkräfte unter Federführung der Klassenlehrerinnen und -lehrer mit Ihnen ab.

Grundsätzlich stehen unsere Kommunikations- und Lernplattformen Moodle und Nextcloud zur Verfügung, die Aufgaben können aber auch per Email versandt werden. Vorübergehend (!) ist ebenso die Nutzung von Messengern und Clouddiensten möglich, wenn datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden.

Sollten Sie über eine entsprechende technische Ausstattung nicht verfügen, können die Aufgaben auf dem Postweg an Sie versandt, in Ausnahmefällen auch abgeholt werden.

e. Gelte ich für die Tage des Lernens von Zuhause als schulpflichtig?

Ja, Sie sind weiterhin schulpflichtig! Das bedeutet für die Auszubildenden der Teilzeitberufsschule sowie die Praktikanten in der Fachoberschule, Klasse 11, dass sie an den Tagen, an denen regulärer Unterricht stattfinden würde, von den Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben für das Lernen freigestellt werden müssen.

Sollten Sie erkranken, so müssen Sie sich wie bisher bei Ihrer Schule krankmelden.

Ihre Schulleitung
Oldenburg, 22.04.2020